

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 9 (1947)

Heft: 1

Artikel: Verkehrs-Erziehung. II. Die wichtigsten Verkehrsvorschriften die jeder Traktorführer kennen muss

Autor: Besmer, A:

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verkehrs-Erziehung

von A. Besmer, Masch. Ing. ETH, Glattbrugg/Zch.

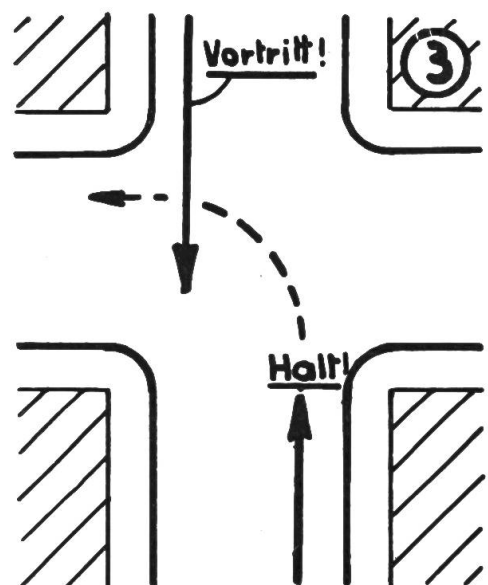
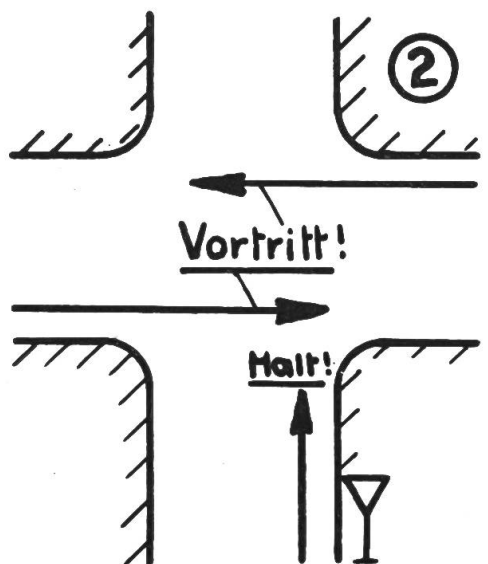
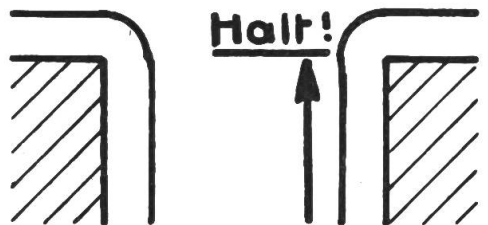
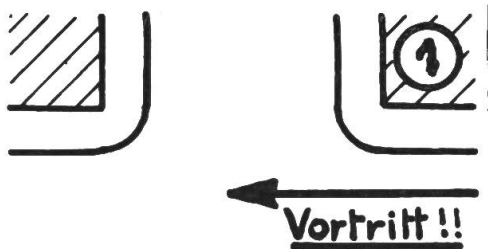
(Fortsetzung, 1. Teil s. Nr. 46/12)

II. Die wichtigsten Verkehrsvorschriften die jeder Traktorführer kennen muss

An den Anfang unserer Betrachtung in Wort und Bild setzen wir die

10 Gebote für den Traktorfahrer:

1. Kontrolliere täglich deine Fahrzeuge auf die Betriebs- und Verkehrs-Sicherheit. (Bremsen, Lenkung, Licht, Räder etc.)
2. Ueberzeuge dich v o r dem Wegfahren, ob der oder die Anhänger richtig und sicher angehängt sind.
3. Vermeide es, dass das Ladegut vom Wagen fällt, indem du alles was rutschen könnte, festbindest. Durch herabfallende Gegenstände verursachte Unfälle gehen auf dein Konto!
4. Notwendiges Arbeitspersonal gehört auf den Anhänger. Dulde auf keinen Fall, dass Minderjährige irgendwo auf dem Traktor mitfahren wo sie nicht vor dem Herunterfallen gesichert sind.
5. Vermeide alles, was dich an der sicheren Lenkung des Traktors hindern könnte.
6. Beobachte beim Fahren die Strassensignale. Befolge die Zeichen der Verkehrspolizei. Vergiss nie beim Aendern der Fahrriichtung deine Absicht r e c h t z e i t i g mit der Hand oder den Fahrtrichtungsanzeigern bekannt zu geben. Denke daran, dass ein rotes Licht «Halt», ein gelbes Licht «Achtung» und ein grünes Licht «freie Fahrt» bedeutet.
7. Halte dich peinlich genau an die Verkehrsvorschriften. Lass insbesondere die linke Strassenhälfte frei für den Gegenverkehr und das Ueberholen, auch dann, wenn momentan kein anderes Fahrzeug sichtbar ist.
8. Richte dein Tempo nach der Sicht, dem Verkehr, der Witterung und dem Strassenbelag. Erstelle die Bereitschaft zum Anhalten bei unübersichtlichen Strassenstellen indem du den Fuss auf das Bremspedal stellst.
9. Denke daran, dass deine Anhänger auch bei nur 20 km/Std. Schaden leiden, wenn sie ungefedert oder mit Eisenreifen versehen sind.
10. Verhalte dich gegenüber anderen Strassenbenützern so, wie du es wünschest, dass man sich dir gegenüber verhält.



Das Vortrittsrecht

Treffen zwei Fahrzeuge gleichzeitig an einer Kreuzung, Einmündung oder Gabelung unter einem spitzen Winkel zusammen, so wird die Reihenfolge des Passierens dieser Stelle gesetzmässig geregelt.

Wir haben vorerst festzustellen, ob wir uns im:

Innerorts-Gebiet (beginnt bei Tafel-No. 23 A), oder im **Ausserorts-Gebiet** (beginnt bei Tafel-No. 23 B), befinden.

Je nachdem gilt nun eine der durch Skizzen demonstrierten Vortrittsregeln

Innerorts: Skizze 1

Im Innerorts-Gebiet hat an Kreuzungen, Einmündungen und Gabelungen das **von rechts** kommende Fahrzeug den Vortritt. Spezialfahrzeugen der Feuerwehr, der Strassenbahn und der Sanität ist stets der Vortritt zu lassen, gleichgültig aus welcher Richtung diese kommen.

Ausserorts: Skizze 2

Im Ausserortsgebiet treffen wir die sogenannten **Hauptstrassen**, d. h. Strassen, auf denen die zirkulierenden Fahrzeuge gegenüber allen einmündenden **Nebenstrassen** den Vortritt haben.

Die Hauptstrassen sind erkenntlich an den **blauen Wegweisern** und der Numerierungstafel. Die Nebenstrassen sind mit weissen Wegweisern versehen und nicht nummeriert. 50 Meter bevor die Nebenstrasse in die Hauptstrasse mündet, wird das Vortritts-Signal (No. 7) aufgestellt, um vor der Hauptstrasse zu warnen. Kreuzen zwei Hauptstrassen, so wird die eine davon mit dem Vortrittssignal momentan zur Nebenstrasse degradiert. Das von der Nebenstrasse kommende Fahrzeug hat seine Fahrt zu verlangsamen, eventuell sogar vorteilhaft einen Sicherheitshalt zu machen!

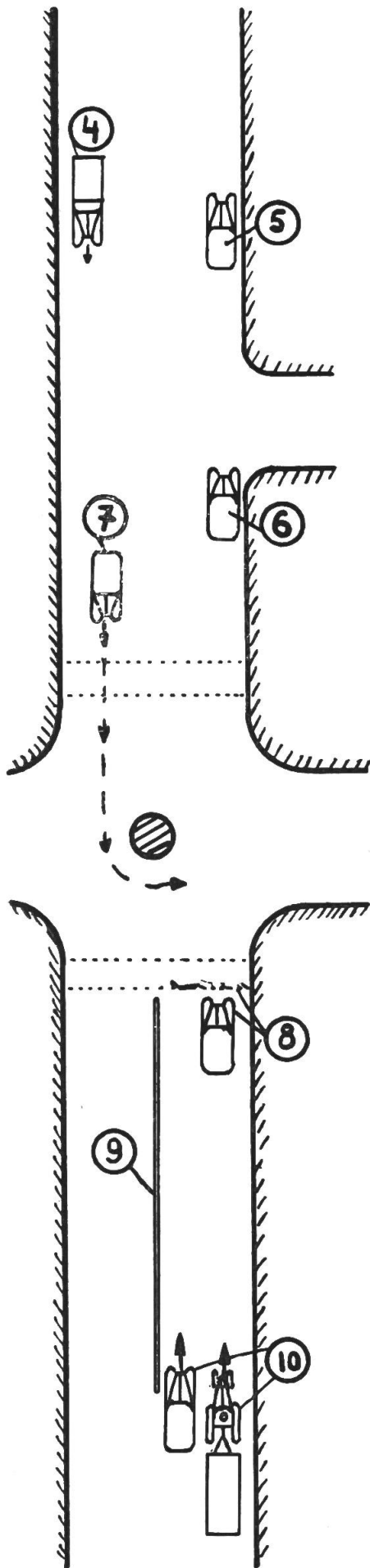
Abbiegen nach links: Skizze 3

Vor dem Abbiegen nach links, ist einem gleichzeitig **entgegenkommenden** Fahrzeug der **Vortritt** zu lassen. Gleichzeitig besteht immer dann, wenn der Vortrittsberechtigte durch das Abbiegemanöver zum Bremsen gezwungen würde. Es kommt also nicht darauf an, wie weit jeder vom Kreuzungspunkt entfernt ist, sondern ob bei Beibehaltung der Geschwindigkeit der Entgegenkommende bremsen müsste, um eine Kollision zu vermeiden!!

Allgemeine Regel:

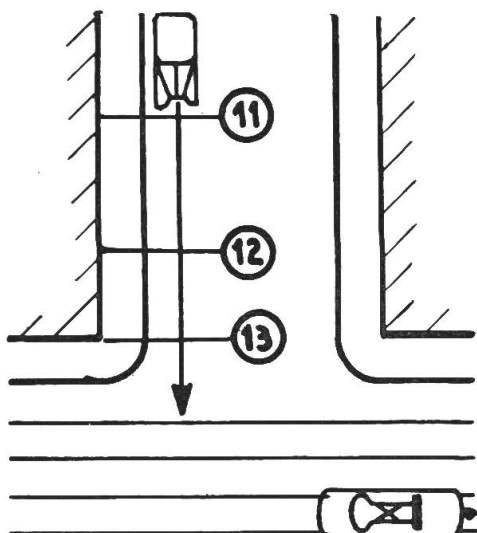
Der Vortritt darf nie erzwungen werden! Es soll im Interesse der flüssigen Verkehrsabwicklung die momentan an einer Kreuzung oder Einmündung herrschende Verkehrsdichte berücksichtigt werden. Es ist sinnlos, wenn ein vortrittsberechtigtes Einzelfahrzeug eine ganze Fahrzeugkolonne zum Anhalten zwingt, weil diese Kolonne z. B. von links kommt. Zwei Minuten später am gewünschten Ort eintreffen ist immer noch besser als überhaupt nicht eintreffen, oder im Spital, erwachen!!

Benützung der Fahrbahn



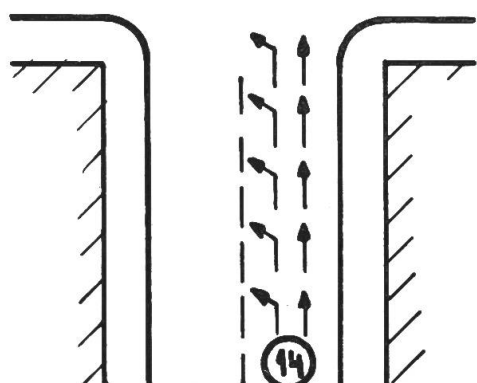
- 4 **Rechtsfahren**, d. h. nur die rechte Strassenhälfte beanspruchen. Vom Strassenrand oder Trottoir mit maximal 1,5 m «Respektsabstand» zirkulieren, damit Fussgänger nicht gefährdet werden.
- 5 **Anhalten** nur am Strassenrand. In Städten sogar nur in Fahrtrichtung rechts. Beim Verlassen des Fahrzeuges den Motor abstellen und die Stellbremse anziehen; ist die Strasse geneigt, dann zusätzlich einen Gang eingeschaltet lassen, der der Bewegungsrichtung des Fahrzeuges entgegenwirkt; eventuell Keil unter die Räder legen.
- 6 **Nicht Stationieren** zu nahe an Kurven oder Kreuzungen. 8—10 Meter Distanz freilassen. Ferner darf nicht in engen Strassen, bei Feuerwehrdepots, Ausfahrten etc. stationiert werden, d. h. überall da, wo der Verkehr behindert würde.
- 7 **Schutzinseln** sind in der Regel rechts zu umfahren. Ebenso markierte Schutzzonen auf Plätzen und Kreuzungen. Eine Ausnahme machen die Inselperrons der Strassenbahn-Haltestellen indem ausnahmsweise zwischen den Inseln durchgefahren werden darf, wenn die Geleise beidseitig frei sind.
- 8 **Fussgängerstreifen** quer zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge sind Schutzzonen, in Form von gelben oder weissen Streifen oder Metallnägeln, für die Fussgänger. Hier ist das Tempo zu mässigen und den sich schon innerhalb der Streifen bewegenden Passanten der Vortritt zu lassen! Verlangt der Verkehr ein Anhalten, so hat dies **vor** dem Fussgängerstreifen zu geschehen! Sind die Fussgängerstreifen so platziert, dass beim Anhalten vor dem Streifen die Uebersicht in die Kreuzung fehlt, so kann erst nach dem Passieren des Streifens angehalten werden; auch in diesem Falle ist jedoch darauf zu achten, dass der Fussgängerstreifen frei bleibt.
- 9 **Sicherheitslinien** markieren die Strassenmitte, d. h. sie trennen die beiden Fahrtrichtungen voneinander. Der gelbe oder weisse Strich, beziehungsweise die Metallnägels-Reihe darf seitlich nicht überfahren werden. Es ist daher immer rechts von der Sicherheitslinie zu fahren. Sie wird hauptsächlich bei und in Kurven oder Kreuzungen sowie bei Ueberführungen angebracht, an Stellen, die durch Unübersichtlichkeit die Unfallgefahr erhöhen und ein korrektes Rechtsfahren gebieten.
- 10 **Nebeneinanderfahren** ist nur dann gestattet, wenn die Breite der Fahrbahn dies überhaupt ermöglicht. Die Strassenmitte darf dabei nicht überschritten werden. Es gilt die Regel, dass die an sich langsameren Fahrzeuge auf solch breiten Strassen den rechten Strassenrand einzuhalten haben, um dadurch den Verkehrsfluss nicht zu stören.

Rückwärtsfahren, Wenden: Diese Manöver sind nur zulässig, wenn der übrige Fahrverkehr dadurch nicht behindert wird. Es darf daher nur auf verkehrsarmen Strassen gewendet werden. Beim Rückwärtsfahren auf längere Distanzen (über 20—30 Meter) soll vorerst auf die andere Strassenseite gefahren werden, damit sich das Fahrzeug im Verkehrsfluss (d. h. in Fahrtrichtung rechts) bewegt; zudem darf nur im Schritt (5 km/h) rückwärts gefahren werden.

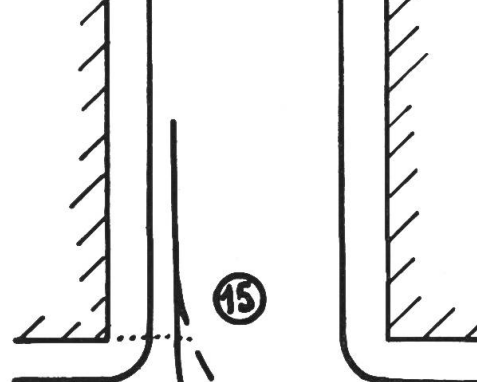


11—13 Einfahren in eine Kreuzung oder Einmündung:

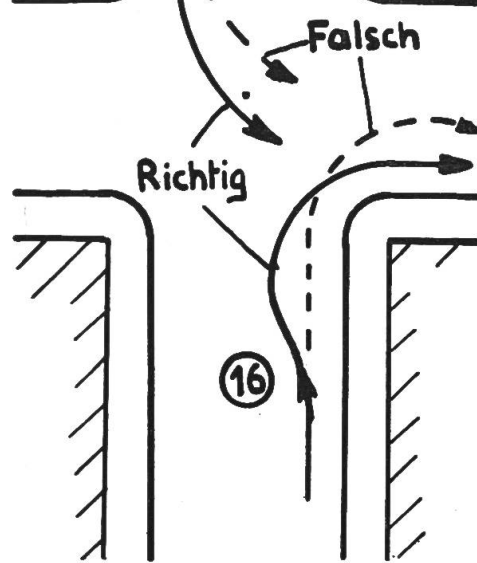
In genügendem Abstand vor der Einmündung (11) ist das Tempo der Sicht und dem Verkehr anzupassen, eventuell ist in einen kleineren Gang zu schalten. Einige Meter vor dem Einmünden ist als weitere Sicherheitsmassnahme der Fuss auf die Bremse bereitzustellen (12). Diese Massnahme bleibt solange aufrechterhalten, bis der Sichtpunkt (13) erreicht ist. Hier **zuerst nach links** (da man diese Fahrbahn zuerst überblickt und erreicht), **dann nach rechts** sehen ob die Fahrbahnen frei sind. Handelt es sich um eine sehr gefährliche und unübersichtliche Stelle, so wird hier (13) ein **Sicherheits-halt** gemacht. Nachdem man sich zuverlässig nach allen Seiten gesichert hat, wird die Bremssicherung aufgehoben und die gefährliche Stelle **rasch** passiert! (Gas!)



14 **Fahrpfeile**, die an lebhaften Kreuzungen im Stadtgebiet angetroffen werden, bezwecken, Verkehrsstockungen und Ueberschneidungen der Fahrlinien zu vermeiden. Bei diesen, meist als weisse oder gelbe auf die Strasse gemalten Pfeilen verhält man sich so, dass diejenige Pfeilreihe **unter die Fahrzeugmitte** genommen wird, welche der nachherigen Fahrtrichtung am besten entspricht. Da und dort trennen zudem **gestrichelte** Linien die Fahrtrichtungen voneinander; man soll also nicht auf diesen Linien, sondern **auf den Pfeilen fahren!**



15 **Linkskurven** sind in grossem Bogen zu befahren. Der Mittelpunkt einer Kreuzung z. B. sollte sich immer links vom Fahrzeug befinden. Die Drehbewegung am Lenk-rad sollte praktisch erst auf dem «Sichtpunkt» beginnen und in schönem Bogen wieder auf der rechten Strassen-seite der neuen Strasse enden. Die Situation 15 unserer Skizze zeigt die richtige und falsche «Kurventechnik». Wer nach der gestrichelten Linie fährt, «schneidet» die Kurve und bringt sich und andere unnötig in Gefahr.



16 **Rechtskurven** sind in möglichst engem Bogen zu be-fahren. Auch hier soll der Bogen auf der rechten Strassenseite der neuen Strasse enden. Da nun speziell im Anhängerbetrieb die relativ grosse Zuglänge dies verhindern könnte, wird in der bekannten Situation, d. h. **vor Erreichung** des Sichtpunktes, etwas nach links ausgeholt, um eben in der vorerst noch unbekannten neuen Strasse auf der rechten Seite zu «landen». Das Ausholen nach links soll jedoch so vorgenommen werden, dass nicht über die Strassenmitte hinaus gefahren wird. Erfahrungsgemäss genügen maximal 2 Meter Ab-stand vom Trottoir- oder Strassenrand, um die Rechts-krurve auch mit dem grössten Lastenzug noch «schön» zu befahren.

Verhalten gegen die Strassenbahn

Hauptregel: Die Strassenbahn hat absolutes Vortrittsrecht in jeder Situation. Beim Herannahen der Strassenbahn ist das Geleise sofort frei zu geben und zwar so, dass seitlich bis zur ersten Schiene immer mindestens 1 Meter Platz frei bleibt.

Das **Ueberholen** hat nach folgenden Regeln zu geschehen:

A. Fahrende Strassenbahn:

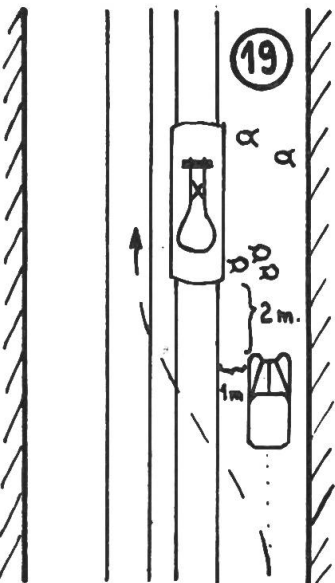
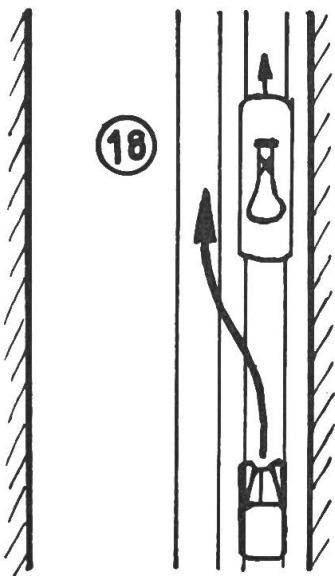
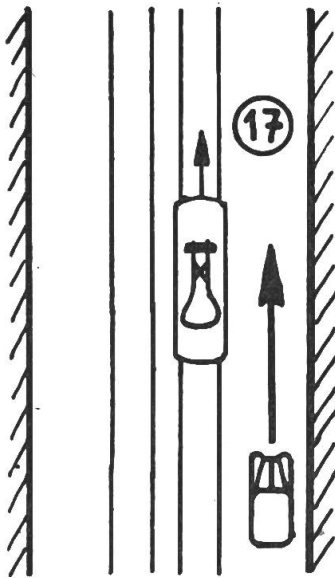
- 17 Die **fahrende Strassenbahn wird rechts überholt**, wenn zwischen Geleise und Strassenrand oder Trottoir ein **Fahrstreifen** vorhanden ist. Ist dieser Fahrstreifen durch parkierte Fahrzeuge versperrt, dann **darf nicht links** überholt werden, sondern man folgt der Strassenbahn an den parkierten Wagen vorbei und überholt nachher rechts. Der Traktorfahrer wird überhaupt nie oder nur selten in die Lage kommen, eine fahrende Strassenbahn zu überholen, da seine Geschwindigkeit wesentlich kleiner ist als diejenige des Schienenfahrzeuges!!

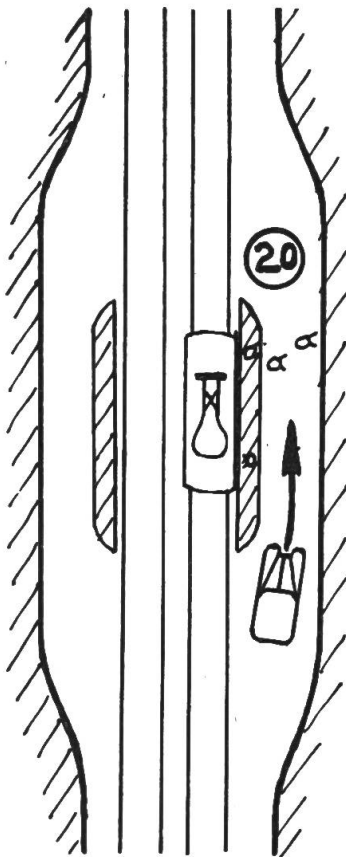
- 18 **Fährt die Strassenbahn am rechten Strassenrand** bzw. Trottoir entlang, d. h. **fehlt der Fahrstreifen**, dann **darf** (muss aber nicht!) das Tram links überholt werden, wenn die Sicht und der Gegenverkehr dies zulässt. Auch hier gilt für den Traktorfahrer die gleiche Ueberlegung wie oben, er kann gar nicht überholen, da seine Geschwindigkeit dies nicht zulässt.

B. Haltende Strassenbahn:

Für das Ueberholen der haltenden Strassenbahn sind prinzipiell drei Situationen zu unterscheiden, und zwar:

- 19 **Haltestelle mit Fahrstreifen aber ohne Inseltrottoir:** In dieser Situation schliesst der Traktorfahrer auf **2 m** Distanz bis zum Tram auf und hält an. Seitlich ist der erwähnte Meter Platz frei zu lassen. Es ist anderseits in dieser Situation erlaubt, aber nicht verlangt, links zu überholen. Dies hat jedoch im Schritttempo (5 km/h) zu geschehen, um unvorsichtige Passanten, welche vor dem Tramwagen die Strasse passieren, nicht zu gefährden. Man bedenke jedoch, dass in diesem Falle die **linke Strassenseite** benützt werden muss, und dass sich die Haltestellen der Strassenbahn meistens an Kreuzungen befinden, die ein Ueberholen ohnehin verbieten!



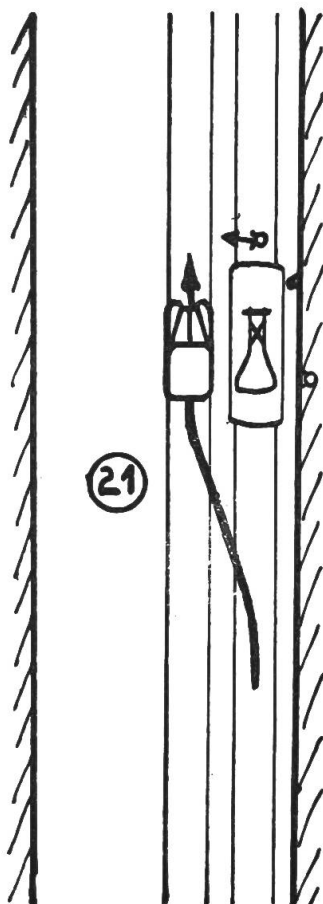


- 20 **Haltestelle mit Inselfrottoir:** Hält die Strassenbahn an einer Schutzinsel, dann muss diese **Insel rechts umfahren** werden zum Ueberholen. Es ist auch hier die Fahrt zu verlangsamen, um unvorsichtige Trambenützer, welche von und zur Insel gehen, nicht in Gefahr zu bringen. Es ist verboten, in dieser Situation das Tram links zu überholen. Sind jedoch die Geleise in beiden Richtungen frei, dann **darf** auch zwischen den Inseln durchgefahren werden.

- 21 **Haltestelle am Strassenrand bzw. Trottoir:** Fehlt bei einer Haltestelle der Fahrstreifen und die Insel, dann **darf** (muss aber nicht) die Strassenbahn links überholt werden. Hier gelten die gleichen Bemerkungen wie für die Situation 19; Schritttempo (5 km/h)!

Benützung der Warnvorrichtung

- A. **Horn- oder Hupen-Signal bei Tag** (Akustisches Signal). Hupe und Horn dürfen nur benützt werden, wenn es die Verkehrssicherheit verlangt. Sogenannte Ruf-Signale sind verboten. Wenn akustische Signale erforderlich sind, dann sollen sie rechtzeitig gegeben werden unter gleichzeitiger Erstellung der Bremsbereitschaft bis die Reaktion der avisierten Person feststeht. Dies gilt speziell bei Vorbeifahrt an Kindern oder Kindergruppen.
- B. **Lichtsignale bei Nacht** (Optisches Signal). Von Beginn der Dämmerung bis zum Morgengrauen wird das Hornsignal stets durch das Lichtsignal ersetzt. Bei unübersichtlichen Situationen schaltet man **kurz** das Scheinwerferlicht ein («Blinken»). Ab 23.00 Uhr darf das Hornsignal nur noch in Nottfällen gebraucht werden.



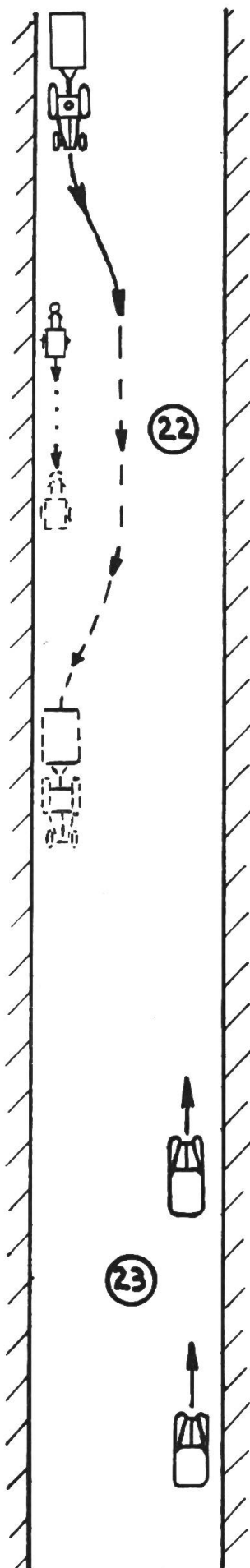
Handhabung der Beleuchtung

Bei Fahrten in der Nacht müssen die Fahrzeuge beleuchtet sein.

Für landw. Traktoren (unter 20 km/h Höchstgeschwindigkeit) gilt:

- Zugwagen: vorn, symmetrisch link und rechts je 1 weisses, nicht blendendes Licht; hinten ein rotes Schlusslicht oder eine Rücklinse links.
- Anhänger: vorn links ein weisses (nicht blendendes Licht; hinten links ein rotes Schlusslicht oder eine Reflexlinse, die in der Fahrzeugachse wirkt. Sturmlampe (Stallaterne) ist als weisses Licht zulässig.

Für Industrie-Traktoren und -Anhänger gelten die Bestimmungen vollinhaltlich, sofern mehr als 20 km/h gefahren werden kann. (Markierlicht, Scheinwerfer, Abblendung, Rücklicht, Stopplight etc.) Unter 20 km/h Höchstgeschwindigkeit wird auf das Stopplight verzichtet. Für Industrie-Anhänger gilt: vorn links und rechts ein Markierlicht; hinten links ein Schlusslicht und eine Kontrollschildbeleuchtung bei der Nummertafel.



Das Ueberholen: Skizze 22

Für das Ueberholen sind demjenigen, der das Manöver vornimmt, erhöhte Sorgfaltspflichten auferlegt. Für den Traktorfahrer sei bemerkt, dass die maximale Fahrgeschwindigkeit seines Traktors derart klein ist, dass ein Ueberholen gleichartiger oder schnellerer Fahrzeuge vernunftsmässig unterlassen werden sollte.

Wird ein langsames Fahrzeug überholt, dann gilt:

- frühzeitig ausbiegen, den eventuellen Gegenverkehr berücksichtigen und die Sichtverhältnisse beachten. Es soll eine grosse Strecke (100—300 Meter!!) vollständig frei und übersichtlich sein.
- beim Ueberholen seitlich genügend Platz für den Ueberholten frei lassen. Tempo wenn möglich jetzt steigern, damit das Manöver nicht zu lange dauert.
- Entsprechend der totalen Zuglänge erst spät wieder nach rechts in seine Fahrbahn einbiegen, damit das überholte Fahrzeug bzw. Passanten nicht gefährdet (abgeschnitten) werden.
- Nicht überholt werden darf an Kurven, Kreuzungen, Einmündungen und Gabelungen, sowie auf Bahnübergängen, d. h. an allen unübersichtlichen und an sich durch auftretende Gegenfahrzeuge gefährdeten Stellen.

Das Hintereinanderfahren: Skizze 23.

Beim Hintereinanderfahren darf nur so stark aufgeschlossen werden, dass beim plötzlichen Anhalten des vorderen Fahrzeuges keine Kollision eintritt, Erfahrungsgemäss und unter Berücksichtigung der normalerweise beim Traktorenzug vorhandenen Bremsen gilt die Faustregel: Soviel Abstand in Metern nehmen, wie man Schnelligkeit in Km/h hat, d. h. bei 20 km/h = 20 Meter Abstand usw.

Besondere Fahrbahnverhältnisse:

Obwohl für Industrie- und Landwirtschafts-Traktorenzüge die Höchstgeschwindigkeiten mit 35 bzw. 20 km/h festgelegt sind, muss die Geschwindigkeit den besonderen örtlichen Verhältnissen (Verkehr, Sicht, Wetter) auch noch angepasst werden. Besonders sind die Fahrbahnverhältnisse je nach Wetter zu berücksichtigen. Nasse und schlipfrige oder vereiste Strassenoberflächen verringern die Adhäsion der Räder auf der Strasse und verlängern den Anhalteweg wesentlich. Für die Länge des Bremsweges (ohne Reaktionsweg) gilt folgende Faustformel nur für die trockene, gute Strasse:

$$\left(\frac{\text{Geschwindigkeit}}{10} \right)^2 \text{ das heisst:}$$

Für: 10 km/h :	1	×	1	=	1	Meter
15 km/h :	1,5	×	1,5	=	2,25	Meter
20 km/h :	2	×	2	=	4	Meter
25 km/h :	2,5	×	2,5	=	6,25	Meter
30 km/h :	3	×	3	=	9	Meter usw.

Zu diesen Werten kommt noch der Reaktionsweg, d. h. der Weg, welcher zurückgelegt wird, während der Zeit des Reagierens. Dieser beträgt:

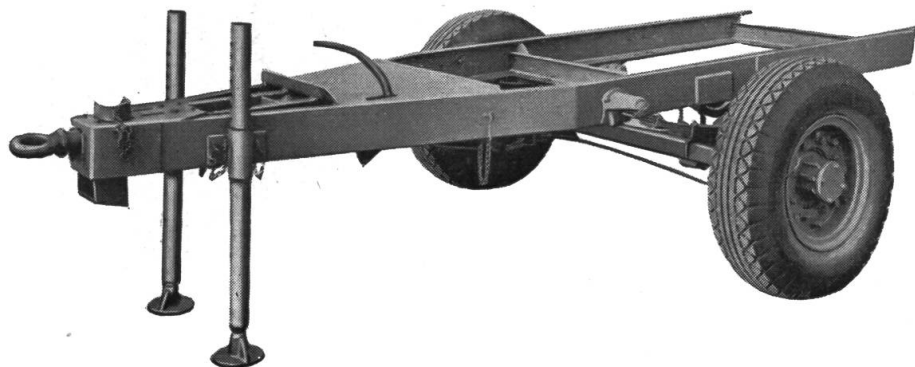
Für: 10 km/h :	2,8 Meter
15 km/h :	4,2 Meter (= $1,5 \times 2,8$)
20 km/h :	5,6 Meter (= $2 \times 2,8$)
25 km/h :	7,0 Meter (= $2,5 \times 2,8$)
30 km/h :	8,4 Meter (= $3 \times 2,8$)

Für den Traktorführer heisst das, dass er bei **20 km/h Geschwindigkeit** mit einer **Anhalte-strecke**, bestehend aus 5,6 Meter Reaktionsweg plus 4 Meter Bremsweg also **total 9,6 Meter**, zu rechnen hat. Dies ist auch die Erklärung dafür, dass trotz der relativ kleinen Fahrgeschwindigkeiten der Traktorfahrer gegen Kollisionen etwa gar nicht gefeilt ist! Dabei gelten diese Zahlen nur für die trockene Fahrbahn; also inskünftig etwas besser die Witterungsverhältnisse einkalkulieren und entsprechend sein Tempo anpassen!

Damit schliesst der Verfasser seine kurze Exkursion in das Gebiet der Verkehrserziehung und hofft, jedem angehenden oder routinierten Fahrer etwas geboten zu haben.

Traktorführer! **Verhütet Unfälle!**

Anglo Trailers CHASSIS



ab Lager lieferbar. Seine Vorteile:

- Oeldruckauflaufbremse
- Stossfänger
- Parkierungsstützen
- Naturgummi-Pneu 100 %
- Doppelfelgenreäder

Weitere Auskünfte durch die schweiz. Generalvertretung

Unitrade

Handelsaktiengesellschaft
Z Ü R I C H Paradeplatz 3
Telephon 2702 20 / 2771 41